



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 15 vom 6. September 2012

5. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Allgemeinverfügung über die sukzessive Auflösung der Städt. Barbara-Gerretz-Grundschule, Meerbusch-Osterath
Öffentliche Bekanntmachung	2	Allgemeinverfügung über die sukzessive Auflösung der Städt. Gemeinschaftshauptschule Osterath.
Öffentliche Bekanntmachung	3	Jahresabschluss/Schlussbilanz 2010 und Entlastungserteilung für den Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über die sukzessive Auflösung der Städt. Barbara-Gerretz-Grundschule, Meerbusch-Osterath

Der Rat der Stadt Meerbusch hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 im Rahmen der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Städt. Barbara-Gerretz-Grundschule wird ab dem Schuljahr 2013/2014 sukzessive aufgelöst.
2. Eingangsklassen werden ab dem Schuljahr 2013/2014 nicht mehr gebildet.
3. Die vorhandenen Jahrgänge werden im Rahmen der pädagogischen Möglichkeiten auslaufend geführt. Auf jeden Fall wird die Städt. Barbara-Gerretz-Schule solange weitergeführt, wie ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb aufrecht erhalten werden kann.
4. Vorbehaltlich der Genehmigung des vorstehenden Beschlusses durch die Bezirksregierung Düsseldorf als obere Schulaufsicht wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diesen Beschluss mit Verfügung vom 09. August 2012 gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW genehmigt.

Dementsprechend verfüge ich hiermit die sukzessive Auflösung der Städt. Barbara-Gerretz-Schule ab dem Schuljahr 2013/2014 gemäß dem vorgenannten Beschluss. Gleichzeitig ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung an.

Der Beschluss und die ihm zugrunde liegenden Vorlagen, auf die ich zur Begründung dieser Allgemeinverfügung sowie der Anordnung der sofortigen Vollziehung Bezug nehme, können ebenso wie die Genehmigung der Bezirksregierung während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 9.00-12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30-15.00 Uhr) oder nach Terminabsprache (Tel. 02159-916 247) im Verwaltungsgebäude der Stadt Meerbusch, Bommershöfer Weg 2-8, 40670 Meerbusch-Osterath, Schulverwaltung, Zimmer 222 eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung mit dem ihr zugrundeliegenden Ratsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW einen Tag nach dieser Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsgrundlagen:

- Schulgesetz für das Land NRW vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV.NRW S. 97)



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW S. 861)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Für diese Allgemeinverfügung ist die sofortige Vollziehung angeordnet. Damit hat eine Klage gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass der Beschluss unabhängig von einer Klageerhebung zu beachten ist.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen. Ist der Beschluss schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Meerbusch, den 03.09.2012

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über die sukzessive Auflösung der Städt. Gemeinschaftshauptschule Osterath.

Der Rat der Stadt Meerbusch hat in seiner Sitzung am 24.05.2012, durch eine Dringlichkeitsentscheidung am 06.06.2012 ergänzt, folgenden Beschluss im Rahmen des Schulentwicklungsplanes gefasst:

1. Der Rat beschließt gemäß § 81 Schulgesetz NRW die sukzessive Auflösung der Städt. Gemeinschaftshauptschule Osterath ab dem 01.08.2012. Die Schule wird solange weitergeführt, wie ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb aufrecht erhalten werden kann.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Genehmigung der Schulaufsicht gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW zu beantragen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diesen Beschluss mit Verfügung vom 14. August 2012 gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW rückwirkend ab dem 01. August 2012 genehmigt.

Dementsprechend verfüge ich hiermit die sukzessive Auflösung der Städt. Gemeinschaftshauptschule Osterath ab dem 01.08.2012 gemäß dem vorgenannten Beschluss.

Der Beschluss und die zugrundeliegenden Vorlagen, auf die ich zur Begründung dieser Allgemeinverfügung Bezug nehme, können ebenso wie die Genehmigung der Bezirksregierung während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 9.00-12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30-15.00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung (Tel. 02159-916 247) im Verwaltungsgebäude der Stadt Meerbusch, Bommershöfer Weg 2-8, 40670 Meerbusch-Osterath, Schulverwaltung, Zimmer 222 eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung mit dem ihr zugrundeliegenden Ratsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW einen Tag nach dieser Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsgrundlagen:

- Schulgesetz für das Land NRW vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV.NRW S.97)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW S. 861)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Meerbusch, den 03.09.2012

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss/Schlussbilanz 2010 und Entlastungserteilung für den Bürgermeister

1. Jahresabschluss/Schlussbilanz 2010 und Entlastungserteilung

Nach § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. 2011 S. 685), hat der Rat der Stadt Meerbusch am 24. Mai 2012 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss sowie die Schlussbilanz 2010 festgestellt, die sich wie folgt darstellt:

I. AKTIVA

1.	Anlagevermögen	31.12.2010 in €	31.12.2009 in €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	94.660,97	93.356,23
1.2	Sachanlagen		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1	Grünflächen	84.200.038,07	84.237.869,72
1.2.1.2	Ackerland	10.244.117,41	10.061.046,60
1.2.1.3	Wald, Forsten	2.066.143,88	2.066.113,59
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	6.882.684,17	6.421.857,60
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	13.465.105,56	13.538.967,18
1.2.2.2	Schulen	105.770.965,27	107.481.622,86
1.2.2.3	Wohnbauten	7.975.500,93	8.166.906,40
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	44.255.322,11	34.926.133,05
1.2.3	Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	73.688.926,73	73.586.333,62
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	665.215,63	674.059,17
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	85.530.478,32	87.518.332,30
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	78.691.461,74	81.383.716,75
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	241.595,26	234.990,89
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	4.263,34	4.812,94
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	11.869,00	9.369,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.674.778,46	3.962.558,76
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.809.146,50	3.065.891,14
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	15.229.267,58	15.912.784,06
1.3	Finanzanlagen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	25.233.600,00	25.233.600,00
1.3.2	Beteiligungen	474.800,00	474.800,00
1.3.3	Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	467.592,73	423.592,73
1.3.5	Ausleihungen		
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	473.901,46	487.268,43
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	2.030.101,29	2.200.565,39

2. Umlaufvermögen			
2.1	Vorräte		
	2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	11.576.999,57
	2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
	2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	
		2.2.1.1	Gebühren
			845.922,65
		2.2.1.2	Beiträge
			223.502,42
		2.2.1.3	Steuern
			3.903.847,25
		2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen
			296.771,05
		2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen
			49.657,35
	2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	
		2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich
			560.860,75
		2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich
			6.792,13
		2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen
			3.403,02
		2.2.2.4	gegen Beteiligungen
			0,00
		2.2.2.5	gegen Sondervermögen
			0,00
	2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	163.924,97
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00
2.4	Liquide Mittel		196.608,24
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			1.689.576,99
			585.699.402,80
			579.591.767,31

I. PASSIVA

1. Eigenkapital			
1.1	Allgemeine Rücklage		265.762.801,91
	davon Deckungsrücklage gem. § 43 Abs. 3 GemHVO		(0,00)
1.2	Sonderrücklagen		0,00
1.3	Ausgleichsrücklage		18.602.164,45
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		-8.176.821,33
2. Sonderposten			
2.1	für Zuwendungen		54.728.900,43
2.2	für Beiträge		57.271.550,07
2.3	für den Gebührenaussgleich		1.507.975,31
2.4	Sonstige Sonderposten		2.928.263,31
3. Rückstellungen			
3.1	Pensionsrückstellungen		50.702.436,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen		868.034,00
3.4	Sonstige Rückstellungen		8.076.873,43
4. Verbindlichkeiten			
4.1	Anleihen		0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
	4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00
	4.2.2	von Beteiligungen	0,00
	4.2.3	von Sondervermögen	0,00
	4.2.4	vom öffentlichen Bereich	467.224,74
	4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	99.430.185,05
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		14.262.077,34
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		52.641,90
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		2.874.360,82
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		10.740,07
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten		5.874.138,27
5. Passive Rechnungsabgrenzung			10.455.857,03
			585.699.402,80
			579.591.767,31

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von insgesamt 8.176.821,33 € wie folgt ab:

Ergebnisrechnung 2010					
Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		Euro	Euro	Euro	Euro
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	70.986.886,84	67.495.446,74	65.397.180,93	-2.098.265,81
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.298.591,52	12.251.096,50	11.661.146,10	-589.950,40
3	+ Sonstige Transfererträge	234.967,32	249.727,54	257.842,08	8.114,54
4	+ Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	27.581.683,48	23.624.465,00	24.335.887,97	711.422,97
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	791.717,94	807.650,00	798.690,46	-8.959,54
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.320.958,60	1.140.390,00	1.206.048,96	65.658,96
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	9.638.312,30	6.665.989,99	10.729.992,96	4.064.002,97
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	605.143,27	619.000,00	761.624,38	142.624,38
9	+/- Bestandsveränderungen				
10	= Ordentliche Erträge	121.458.261,27	112.853.765,77	115.148.413,84	2.294.648,07
11	- Personalaufwendungen	29.209.750,08	30.656.395,00	30.676.038,37	19.643,37
12	- Versorgungsaufwendungen	1.546.739,00	1.606.277,00	1.742.367,00	136.090,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.838.673,11	28.011.597,26	25.975.504,51	-2.036.092,75
14	- Bilanzielle Abschreibungen	11.190.087,45	11.712.562,86	11.740.912,39	28.349,53
15	- Transferaufwendungen	41.261.207,29	44.628.759,81	44.524.829,43	-103.930,38
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.405.199,90	5.503.716,98	5.258.196,70	-245.520,28
17	= Ordentliche Aufwendungen	119.451.656,83	122.119.308,91	119.917.848,40	-2.201.460,51
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	2.006.604,44	-9.265.543,14	-4.769.434,56	4.496.108,58
19	+ Finanzerträge	2.027.922,94	1.852.322,57	1.632.901,56	-219.421,01
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.338.333,88	5.021.310,00	5.040.288,33	18.978,33
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-3.310.410,94	-3.168.987,43	-3.407.386,77	-238.399,34
22	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	-1.303.806,50	-12.434.530,57	-8.176.821,33	4.257.709,24
23	+ Außerordentliche Erträge				
24	- Außerordentliche Aufwendungen				
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)				
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-1.303.806,50	-12.434.530,57	-8.176.821,33	4.257.709,24

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat durch seinen Vorsitzenden – Herrn Jörg Schleifer - am 03.05.2012 folgendes Testat erteilt:

gem. Anlage 1

Der Rat der Stadt Meerbusch hat ferner beschlossen, dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für die Haushaltswirtschaft 2010 Entlastung zu erteilen.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010

Der vorstehende Jahresabschluss / Schlussbilanz 2010 sowie der Beschluss über die Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2010 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Jahresabschluss/Schlussbilanz 2010 und der Beschluss über die Entlastungserteilung können ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Verwaltungsgebäude in Meerbusch-Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1, Zimmer 13, in den Räumen der Finanzbuchhaltung eingesehen werden.

Meerbusch, den 29. August 2012

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Anlage 1

Bestätigungsvermerk des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss 2010

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Meerbusch hat den Jahresabschluss mit Anhang, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt zum Bilanzstichtag geprüft. Die Aufstellung dieser Unterlagen nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der GO NRW liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters. Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung ist nach § 103 GO NRW unter Beachtung der hergebrachten Grundsätze einer ordnungsgemäßen Abschlussprüfung vorgenommen worden. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Bilanz und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die abschließende Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu folgender wesentlicher Einwendung geführt:

„Der Jahresabschluss 2010 ergab eine Differenz zwischen Aktiva und Passiva in Höhe von 44.360,16 €, die nicht aufgeklärt werden konnte. Zum Ausgleich der Bilanz wurde dieser Betrag gegen die Position Eigenkapital gebucht.“

Nach der Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss ansonsten den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Meerbusch. Der Lagebericht steht in Einklang mit der Bilanz, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Meerbusch und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Aufgrund des Prüfergebnisses kann daher der Bestätigungsvermerk nur eingeschränkt erteilt werden.

Meerbusch, den 03. Mai 2012

gez.

Schleifer